

Reglement über die Vergütung von inkonvenienten Diensten bei der Stadtpolizei Solothurn

vom 18. Januar 2007

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 36 Absatz 5, § 40 und § 45 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Korpsangehörigen der Stadtpolizei Solothurn.

§ 2

Zweck Mit dem vorliegenden Reglement wird eine angemessene Vergütung der inkonvenienten Dienste für die Angehörigen des Polizeikorps bezweckt.

§ 3

Inkonvenienzentschädigung Die Angehörigen des Polizeikorps, mit Ausnahme der Chefin oder des Chefs Stadtpolizei, erhalten generell für Inkonvenienzen des Polizeidienstes, soweit diese nicht bereits in der Funktionsbewertung berücksichtigt sind, eine pauschale Entschädigung nach § 36 Abs. 4 DGO.

§ 4¹⁾

Geld- und Zeitzulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

¹Für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, erhalten die Korpsangehörigen eine Geldzulage von Fr. 4.50 pro Stunde.

²Für Nachtarbeit, die zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet wird, wird ein Zeitzuschlag von 30 % gewährt, für solche werktags (Montag bis Freitag) zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr ein solcher von 10 %.

³Für die Arbeit zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhalten die Korpsangehörigen eine Zeitgutschrift von 20 %.

§ 5

Spesenvergütung

Pro Nachtdienst wird dem Korpsangehörigen für die Verpflegung ein Betrag von 25 Franken vergütet.

Für einen Schichttag beträgt die Vergütung für die Verpflegung 8 Franken.

§ 6

Geldzulage für Bereitschaftsdienst

Die Zulage für Bereitschaftsdienst beträgt während der gesamten Dauer:

- a) des Präsenzdienstes 6 Franken pro Stunde
- b) des Pikettdienstes 2.50 Franken pro Stunde.

1) Fassung vom 12. Mai 2010, Inkrafttreten 1. April 2010

§ 7

Einsätze aus Bereitschaftsdienst

Die Einsätze gelten als Arbeitszeit:

- a) bei Präsenzdiensten ab dem Zeitpunkt des Abrufs bis zur Beendigung des Einsatzes.
- b) Bei Pikettdienst ab dem Zeitpunkt der Arbeitszeiterfassung bis zur Heimkehr. Die Einsatzbereitschaft muss innert 30 Minuten ab Alarmauslösung sichergestellt sein. ¹⁾

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 18. Januar 2007

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

1) Fassung vom 05. Mai 2020